Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 7

Rubrik: Das meinen Sie dazu

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das meinen sie dazu:

In der Januar-Nummer des Schweizer Spiegel meinte Frau F.R. in X., auch die Richterämter mögen sich den erfreulicherweise Schule machenden höflicheren Ton im Umgang mit dem Publikum aneignen und das Recht eines Vorgeladenen respektieren, den Grund zu erfahren, weshalb er zitiert werde. Sie führte eine Vorladung an, die sie im
Kanton Bern erhalten hatte. Die Anzeige erwies sich sofort als haltlos dank einwandfreiem Alibi — aber nur glücklicher Umstände wegen, denn was man ihr vorwarf, stand nicht in der Vorladung. Dafür war da in Fettdruck von
Busse bei Verspätung und polizeilicher Vorführung bei Nichterscheinen die Rede. In der Februar-Nummer haben
wir die Antwort eines kompetenten Zürcher Juristen veröffentlicht. Im folgenden wird die Aussprache beendet. Red.

«Oder mues ich Si cho hole?»

Es war vor etwa zwei Jahren, meine Frau sitzt in einer Wohnungsecke und strickt. Das Telephon schellt. Meine Frau hebt ab und nennt Namen und Straße.

Am anderen Ende antwortet eine barsche Stimme mit Namen, nichts weiter. «Chömed Si ächt hüt Nomittag emol ine, oder mues ich Si cho hole, hä?» ist die Fortsetzung der Begrüßung.

Meiner Frau verschlug es im Moment die Sprache, ehe sie fragen konnte, es sei ihr leider nicht bekannt, wo sie hin müsse.

«Si woned doch am X-weg?» fragte die Stimme. Auf das Ja meiner Frau kam die weitere «Feststellung», daß ich wohl in der Stoffdrucki tätig sei.

Das verneinte meine Frau und bemerkte noch dazu, daß ich mit dem Namensvetter aus beruflichen und geschäftlichen Gründen bekannt sei.

«Entschuldigung, dänn isch es die a der Y-straß» war der Schluß des Gesprächs, und damit wurde eingehängt. Jener Namensvetter wohnte freilich auch nicht dort.

Auf unsere diskreten Erkundigungen über den feinen Anrufer und dessen Funktionen vernahmen wir, daß es ein vor noch nicht sehr langer Zeit beförderter Gerichtssekretär sei. Wir selber kennen ihn überhaupt nicht.

Nun, ich glaube, mein Berufskollege von der Stoffdruckerei hätte, so wie ich ihn kenne, einiges unternommen, wenn er von diesem Gespräch gehört hätte. Nach meinen Begriffen ist das wohl «Ausplaudern von Amtsgeheimnissen», denn wenn es so tönt, bekommt man das Gefühl, daß die Adressatin wohl etwas auf dem Kerbholz haben müsse. Ob dies nun sicher oder vielleicht oder überhaupt nicht der Fall ist, gehört so etwas jedenfalls nicht vor die Ohren anderer Leute. Schon deshalb wäre es angebracht, wenn Justiz und Polizei stets höflich wären.

Die Aufsichtsbehörden sollten wohl bei Unhöflichkeiten viel energischer einschreiten. Wenn ich mich im Geschäft einmal «verhaue», komme ich jedenfalls nicht so leicht davon, wie das bei Gerichts- und Polizeibeamten oft der Fall zu sein scheint – wohl auch deshalb, weil sich das Publikum zu wenig wehrt.

W. K. in F.

Mehr Anstand würde schon genügen!

Unsere junge Hilfe hatte in einer anderen Stadt einen (kleineren) Diebstahl begangen und erhielt eine Vorladung vors Gericht. Die Drohung mit einer Buße und polizeilicher Vorführung bei Nichterscheinen wirkte in diesem Fall natürlich nicht absolut unangebracht. Aber sie erschreckte mich. Mir war, ich müsse das Mädchen beschützen, und ich ging mit.

Wir mußten am Morgen des Gerichtstages den ersten Zug nehmen und verpaßten ihn. Anstatt auf den nächsten zu warten, telefonierte ich nach einem Taxi, um den Zug bei einem späteren Halt zu erreichen. Das gelang nicht so rasch, und die Rechnung war entsprechend. Die ganze Aufregung und die hohen Ausgaben stellten sich aber als unnütz heraus, und unser Pflichtbewußtsein wurde schlecht erwidert. Im Gerichtsgebäude mußten wir stundenlang warten, ohne daß irgend jemand sich dafür entschuldigt hätte. Man stellte in dieser Zeit nicht einmal fest, ob wir da waren. Als man dann das Mädchen nur mit dem Geschlechtsnamen (ohne die Anrede Fräulein oder den Vornamen) aufrief, schämte ich mich.

Es war nicht einmal Höflichkeit, was ich vermißte, sondern bloßer, einfacher Anstand. Damit würden sich die meisten wohl schon begnügen. Und wenn die Justiz – mit Recht – Pünktlichkeit erwartet, sollten sich ihre Vertreter selber dieser Tugend befleißigen – oder sich, wenn das einmal nicht möglich ist, wie jeder anständige Mensch entschuldigen.

E. J.-Z. in St. G.